

# **Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung**

Vom Gemeinderat erlassen am

5. November 2024

In Vollzug ab

1. Januar 2025

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG), Art. 32 Abs. 2 der Verordnung über die amtliche Vermessung (sGS 760.12, abgekürzt VermV) und Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Rorschacherberg folgendes Reglement:

#### **Art. 1 Kosten der Vermessung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Rorschacherberg belastet der Verursacherin oder dem Verursacher für die Nachführung der amtlichen Vermessung die tatsächlichen Kosten des Geometers.

#### **Art. 2 Bearbeitungsgebühr**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde stellt der Verursacherin oder dem Verursacher für ihren Verwaltungsaufwand eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von pauschal CHF 60.– (inkl. MWST) in Rechnung.

#### **Art. 3 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 5. November 2024.

Gemeinderat Rorschacherberg

Patrick Trochsler	Noemi Graf
Gemeindepräsident	Gemeinderatsschreiberin

Dieses Reglement wurde vom 8. November 2024 bis zum 18. Dezember 2024 dem fakultativen Referendum unterstellt.